

Der Föderalismus

von Karl August Hansen

Grundsätze

1. Eine Ordnung, die Bestand haben soll, muß **allgemeine Befürwortung** finden.

Der Mensch braucht vor allem anderen Freiheit. Ohne sie bleibt die Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse schal oder unvollkommen. Freiheit ist auch die Voraussetzung für Frieden unter den Menschen. Nur freie Menschen können die Angelegenheiten, die ihr Zusammenleben mit sich bringt, unter Einsicht und Vernunft regeln.

2. **Gemeinschaft** ist nötig, aber auch sie braucht **Freiheit**.

Der Mensch ist ein Gemeinschaftswesen. Er braucht die Geborgenheit und den Widerhall, den eine Gruppe vermittelt. Er bedarf der Formung durch die Gruppe und der Selbstbestätigung in der Gruppe. Die grundlegende Gruppe muß überschaubar sein, damit der einzelne in ihr zur Geltung kommen kann. Je mehr sich die Menschheit vermehrt und je enger die Menschen zusammengepfert werden, um so bedeutungsvoller ist das Fortbestehen homogener Gruppen, deren Dasein und Sosein von jedem Mitglied mitbestimmt werden kann.

Jede Gruppe muß sich frei entfalten und nach eigenen Gesetzen leben dürfen. Indem die Gruppe eigenständige, ihr gemäße Normen prägt oder weiterträgt, bringt sie ihre Mitglieder in Übereinstimmung mit dem, was sie umgibt, bringt sie Moral zur Geltung.

3. Die selbständige **Gemeinde** muß daher am Anfang stehen.

Grundeinheit, Baustein der föderalistischen Ordnung ist die Gemeinde. **Gemeinde ist, wer Gemeinde sein will.** Es gibt keinerlei Einschränkungen, weder was die Bevölkerungszahl noch was die Gebietsgröße anbelangt.

Jeder Mensch darf frei wählen, welcher Gemeinde er angehören will.

Die Gemeinde kann an Mitgliedern aufnehmen und ablehnen, wen sie will. Sie bestimmt ihr Eigenleben selbst. Sie genießt die Hoheit über ihre Gemarkung.

Die Selbständigkeit der Gemeinde ist nur durch die unter 4. und 5. genannten Auflagen eingeschränkt. Was die Bürger in Freiheit entscheiden, müssen sie auch verantworten. Sie können nicht erwarten, daß ihnen jemand hilft, die Folgen ihres Tuns oder Unterlassens zu tragen.

4. **Bindungen** müssen frei bleiben.

Die Gemeinden schließen sich zusammen, um gemeinschaftlich diejenigen Angelegenheiten zu regeln, die sie auf sich gestellt nicht bewältigen können. Auch ihre Vereinigungen gehen aus dem gleichen Grund Bindungen ein, bis am Ende der Weltbund vollzogen ist. Daß dies aus eigenem Antrieb geschieht, ohne daß es eines Anstoßes bedarf, kann unterstellt werden, weil freie Gemeinden diese Vernunft immer bewiesen haben. Jede Gemeinde jedoch, jede Vereinigung, ist frei in der Wahl ihrer Partner.

Keine Gemeinde, keine ihrer Vereinigungen, ist gezwungen, sich mit anderen zusammenzuschließen. Die freie Gemeinde bleibt im Extremfall Einzelmitglied des Weltbunds. Dessen Anordnungen jedoch muß sie befolgen; dessen Schutzes bedarf sie.

Jede Gemeinde muß Abspaltungen zulassen. Das bedingt der Freiheitsgrundsatz. Ihn anzuerkennen, erleichtert den Gemeinden die Tatsache, daß Gebietsgröße und Volkszahl im Gegensatz zu früher nicht mehr Macht, Einfluß, Sicherheit und wirtschaftlichem Erfolg bestimmen. Schon heute sind die reichsten Staaten der Welt Kleinstaaten.

Jede Gemeinde, jede Vereinigung, kann sich jederzeit aus einer bestehenden Bindung lösen und gegebenenfalls eine neue Verbindung eingehen. Es können allerdings Kündigungsfristen und Abstandszahlungen vertraglich vereinbart sein.

Welche Rechte und Aufgaben die Gemeinde oder ihre Vereinigung auf ihren Zusammenschuß überträgt, bleibt ihr überlassen. Wenn die Gemeinde sich an das **Subsidiaritätsprinzip** hält, überträgt sie ihren Zusammenschlüssen nur diejenigen Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann.

5. Zwei Rechte braucht der Mensch.

Die Gemeinde hat ihren Bürgern das **Heimatrecht** und das **Recht auf Freizügigkeit** zu gewährleisten.

Der Mensch hat in derjenigen Gemeinde, in der er zum Zeitpunkt der Selbständigwerdung lebt und später, in die er hineingeboren wird, Heimatrecht. Er darf von seiner Gemeinde nicht ausgewiesen werden.

Kein Bürger aber darf daran gehindert werden, seine Gemeinde aus eigenem Antrieb zu verlassen. Der Abwanderungswillige jedoch muß sich zuvor die Zuzugsgenehmigung einer anderen Gemeinde beschaffen. Denn keine Gemeinde ist gezwungen, einen Heimatlosen aufzunehmen. Besitzt er die Zuzugsgenehmigung jedoch, darf er von seiner Heimatgemeinde nicht an seiner Absicht gehindert werden, auch durch rechtliche Maßnahmen, etwa Einkerkung aufgrund eines Gerichtsurteils, nicht. Ist die Einbürgerung vollzogen indessen, verliert der Abgewanderte in seiner ursprünglichen Gemeinde die Bürgerrechte. Denn Heimatrecht besitzt jeder Mensch nur in einer Gemeinde.

Alle weiteren bisher gültigen Grund- und Menschenrechte macht der Föderalismus überflüssig. Daß die beiden verbleibenden eingehalten werden, ist anzunehmen, da ihre Befolgung im Eigeninteresse der Gemeinden liegt.

Mögliche Ordnung der Erdbevölkerung

Auszugehen ist von 9 Milliarden Menschen. Diesen Umfang wird die Menschheit nach den Erkenntnissen der Demographen erreichen, unabhängig davon, was sie zur Bevölkerungsentwicklung unternimmt. Sollte der Föderalismus sich durchgesetzt haben, würde eine weitere Vermehrung oder auch Verminderung der Erdbevölkerung auf die eingetragene Struktur keinen nennenswerten Einfluß haben. Im wesentlichen würde sie nur die Anzahl der Mitglieder einzelner Gemeinden vermehren oder vermindern.

Keine Gemeinde kann (wie dies heute der Fall ist) ihren Bevölkerungsüberschuß in andere Gemeinden exportieren.

Gemeinde	Kreis / Stadt	Bezirk / Großstadt	Land (Nation)	Föderation (Kulturkreis)
50 - 5000 Bürger	20 bis 50 Gmden	5 bis 20 Kreise	3 bis 8 Bezirke	50 - 200 Länder
3 Mill. Gmden	100 000 Kreise	10 000 Bezirke	2000 Länder	12
Föderationen				
Gemeinderat	Kreistag/Stadtrat	Bezirkstag	Landtag	Föderationsrat
5 - 50 Mitgl.	50 bis 100 Abg.	20 bis 50 Abg.	20 bis 50 Abg.	150 - 600 Abg.

Einige Gemeinden, Kreise und Bezirke werden eine oder mehrere Ebenen überspringen, einige von ihnen, auch einige Länder, nur dem Weltbund angehören. Der Weltbund wird sich also zusammensetzen aus etwa 12 Föderationen und einer wechselnden Zahl von selbständigen Ländern, Bezirken, Kreisen und Gemeinden. Ebenso werden einer Föderation nicht nur Länder, sondern auch selbständige Bezirke, Kreise und Gemeinden angehören.

Ob die selbständig bleibenden Gemeinden und Vereinigungen in dem höheren Zusammenschluß, dem sie beitreten, ein Vertretungsrecht erhalten, bleibt offen. Einen Beitrag zu dessen Unterhalt werden sie gleichwohl entrichten müssen.

Bei Anwendung des **Subsidiaritätsprinzips** verbleiben ausführende, gesetzgebende und rechtsprechende Gewalt zunächst vollständig bei der Gemeinde. Wieviel sie davon auf ihre Zusammenschlüsse überträgt, bleibt ihr überlassen. Sie kann übertragene Rechte jederzeit zurückfordern.

Kreistag, Bezirkstag, Landtag und Föderationstag erhalten daher - wenn überhaupt - nur eine eingeschränkte gesetzgeberische Kompetenz.

Zu Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik gibt es keine Veranlassung mehr. Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihnen übertragen die Gemeinden auf Gerichte, die sie auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene zusammentreten lassen.

Es wird möglicherweise vorkommen, daß eine Gemeinde das Urteil eines Gerichts nicht anerkennt und bewaffnet über eine andere herfällt. Es ist aber kaum anzunehmen, daß dieses Beispiel Schule macht. Dazu ist es in einer Welt, in der jeder weiß, daß er die Freiheit des anderen achten muß, will er die eigene nicht verlieren, gar zu abstoßend. Im übrigen stünden die Folgen eines solchen Vorfalles in keinem Verhältnis zu denen, die heute die Staaten mit ihren Kriegen zeitigen.

Fragen der Innen- und Sozialpolitik regeln die Gemeinden selbst.

Auf dem Gebiet der Versorgung mit Energie und Trinkwasser sowie der Entsorgung von Müll und Abwasser werden die Gemeinden um Selbständigkeit bemüht sein. Die Technik hat dazu weitgehend schon die Voraussetzungen geschaffen. Wo Zusammenarbeit nötig ist, werden die Gemeinden sie vollziehen und durch Verträge regeln - unabhängig von ihren politischen Zusammenschlüssen (Kreis- oder Bezirksebene).

Auch die Wirtschaftspolitik dürfte auf die Gemeinde beschränkt bleiben. Oberhalb der Gemeindeebene herrscht freier Wettbewerb, eingeschränkt lediglich durch Auflagen, die der Weltbund aus Gründen des Umwelt-, Klima-, Arten- und Rohstoffschutzes erläßt. Für die Einhaltung der Normen des ehrbaren Kaufmanns sorgt die freie Presse durch Offenlegung der Verstöße.

Das Recht der Erhebung von Steuern, Zöllen und ähnlichem werden die Gemeinden sich vorbehalten. Sie werden ihre Gemeinschaften und Zusammenschlüsse ausschließlich über Beiträge zu finanzieren trachten. Ein mögliches Verfahren dazu ist am Schluß gesondert dargestellt.

Es gibt somit keine Veranlassung, auf einer Ebene oberhalb der Gemeinde eine Exekutive einzusetzen. Die Parlamente der großen Gebietskörperschaften richten Ämter oder Behörden ein, die einen eng umrissenen Auftrag erhalten und deren Tätigkeit von einem Parlamentsausschuß überwacht wird. Und wenn kein Parlamentarier und kein Amtsinhaber mehr einer politischen Partei angehört (siehe dazu den nächsten Abschnitt), dürfte die Kontrolle auch wirksam sein.

Die Gebietshoheit haben die Gemeinden. Es gibt aber Gebiete, die zwangsläufig oder kraft Vereinbarung einer Gemeinschaft von Gemeinden gehören. Das beginnt bei größeren Wald-, Moor-, Seen- und Industriegebieten und endet bei dem Teil des Weltraums, den das Sonnensystem einnimmt. Daher werden fast alle Ebenen Gemeinschaftsgebiet zu verwalten haben.

Der Weltbund wird zwangsläufig die Aufgabe erhalten, das Gemeingut der Menschheit zu verwalten und zu erhalten. Ihm wird also übertragen werden, die Nutzung des Weltraums, des Erdinneren, der Polkappen und der Ozeane zu regeln und für die Erhaltung der Lebensgrundlagen

auf der Erde zu sorgen. Seine gesetzgeberische Kompetenz wird allerdings auf das dafür Nötige eingeschränkt bleiben.

Bei Anwendung des Verfahrens der **Besetzung der Parlamente durch Abordnung aus den Gemeinderäten** kann Mitglied eines höheren Parlaments nur werden, wer einen Sitz im Gemeinderat hat. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte diejenigen Abgeordneten, die die Gemeinde im Kreistag vertreten sollen. Der Kreistag wiederum wählt aus seiner Mitte die Abgeordneten, die ihn im Bezirkstag vertreten sollen und so fort. Das Verfahren der Ersetzung der nach oben abgestellten Mitglieder zeigt die Anlage.

Bei Anwendung dieses Verfahrens verlieren die politischen Parteien ihre Existenzgrundlage. Die Abgeordneten aller Parlamente haben die Interessen des Gremiums zu vertreten, das sie abgestellt hat. Sie dürften oft einen gezielten Auftrag erhalten. Im übrigen leitet sie ihr Sachverstand und ihr Gewissen.

Mögliches **Verfahren der Mittelausstattung der Parlamente aller Ebenen durch Beiträge.**

Der Weltrat stellt im Frühjahr fest, was er für die ihm erteilten Aufgaben im nächsten Jahr an Geldmitteln benötigt. Sodann entscheiden die möglicherweise 100 bis 150 Abgeordneten der Kulturkreisföderationen, aus denen sich der Weltrat zusammensetzt, welchen Anteil ihre Heimatvereinigungen tragen sollen. Dabei werden die wirtschaftlich stärkeren Föderationen regelmäßig mit einem höheren Beitrag bedacht werden als die schwächeren, wie es schon heute bei der Finanzierung der UNO durch die Staaten der Fall ist.

Die Föderationsräte begutachten die Forderung des Weltrats, wobei sie zugleich prüfen, ob dieser - der Auffassung ihrer Länder nach - seine Aufgaben richtig gewichtet. Gegebenenfalls veranlassen sie die Neuverhandlung durch den Weltrat. Stimmen alle Föderationsräte zu, legt jeder einzelne für seinen Bereich fest, was er zur Erfüllung seiner Aufgaben im nächsten Jahr an Geldern benötigt. Den Gesamtetat aus Weltbundbeitrag und Eigenbedarf teilt er dann auf die ihm angehörenden Länder auf. Dabei wird er in jedem Jahr einen neuen Schlüssel feilen müssen, angelehnt an die jeweilige Größe, Stärke und wirtschaftliche Lage seiner Mitgliedsländer.

Die Land-, Bezirks- und Kreistage verfahren entsprechend.

Die Gemeinderäte am Schluß werden sich ebenfalls nicht nehmen lassen zu prüfen, ob der Kreis, dem ihre Gemeinde sich angeschlossen hat, hier mehr oder dort weniger tun sollte sowie ob der Beitragsanteil, den ihre Gemeinde zahlen soll, gerechtfertigt ist. Ist der Sachverhalt geklärt, so trägt die Gemeinde mit der Begleichung ihres Kreisbeitrags zugleich ihren Anteil an der Finanzierung der Parlamente aller Ebenen ab.

Der Finanzbedarf aller Ebenen, die ja heute schon existieren, dürfte bei begrenzter Aufgabenzuweisung erheblich geringer ausfallen als dies gegenwärtig (bei eigenständiger Mittel- und Aufgabenbeschaffung durch die Gebietskörperschaften) der Fall ist. Zusätzlich fallen die Staaten mit ihrem gewaltigen Geldverschleiß weg. Was die Gemeinden und ihre Bürger daher im Föderalismus für die Erledigung der Gemeinschaftsaufgaben aufzubringen haben, dürfte in keinem Verhältnis zu der Steuerlast stehen, die dem Bürger heute auferlegt ist.